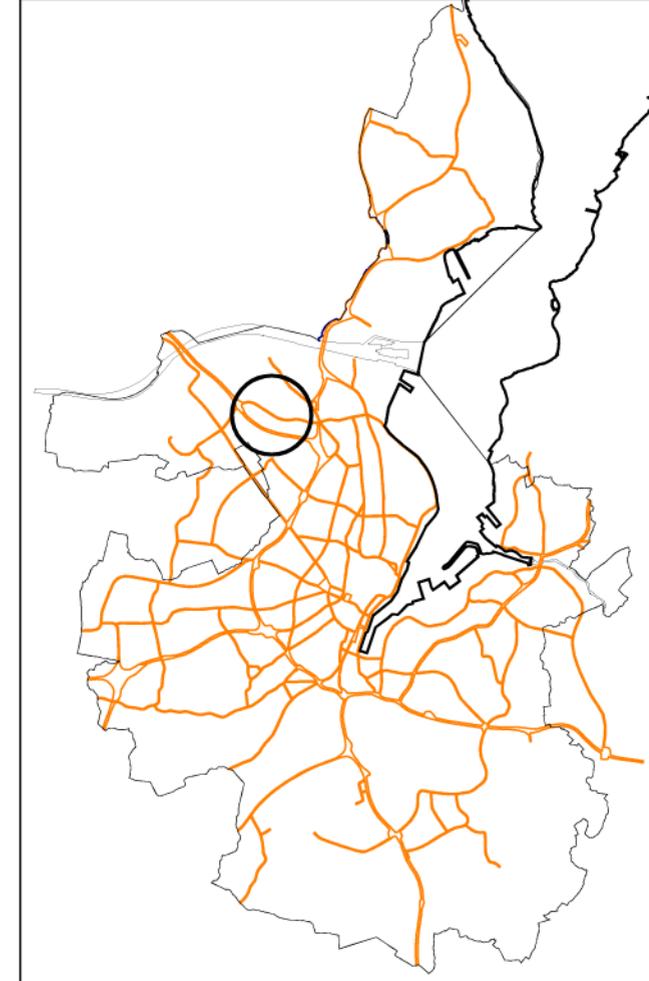


Zeichenerklärung

W Wohnbauflächen
(§5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1-11BauNVO)

 Grenze des Geltungsbereiches der Planänderung

Landeshauptstadt Kiel



Der Entwurf der ...**9.**... Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die städtebauliche Begründung haben in der Zeit vom **20.06.2006**..... bis **20.07.2006**.. nach vorheriger am **12.06.2006** abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Die Ratsversammlung hat die **9.** Änderung des Flächennutzungsplanes am **21.09.2006**.. endgültig beschlossen und die beigefügte städtebauliche Begründung gebilligt.

Die Genehmigung der ...**9.**... Änderung des Flächennutzungsplanes ist am ...**12.02.2007**.. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kiel, den **12.02.2007**..

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt

Im Auftrag

Krogowski

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Kiel - Fassung 2000 -

Bereich: Kiel - Projensdorf
westlich Torfmoorkamp,
nördlich Olof-Palme-Damm
östlich Industriebahn
südlich Steenbeker Weg

M 1: 15.000

Städtebauliche Begründung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fassung 2000 – für einen Bereich in Kiel-Projensdorf, westlich Torfmoorkamp, nördlich Olof-Palme-Damm/B76, östlich Industriebahn, südlich Steenbeker Weg

Ausgangslage

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Kiel-Projensdorf zwischen Olof-Palme-Damm/B 76 und dem Steenbeker Weg und umfasst die Freiflächen im rückwärtigen Teil des Geländes der Berufsschule für Gärtner/innen und Floristen/Floristinnen sowie der Lehr- und Versuchsanstalt für Kleintierzucht und Gartenwesen und die westlich angrenzenden Grünflächen bis zur Industriebahn mit einem aufgegebenen aber bewohnten Resthof.

Der Gesamtbereich der Berufsschule und der Lehr- und Versuchsanstalt ist im geltenden Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche - Hochschule - dargestellt.

Planerfordernis

Im Zuge der Um- und Neustrukturierung der Berufsschule und der Lehr- und Versuchsanstalt wurden die zu nutzende Grundstückflächen dieser Einrichtungen reduziert; diese Flächen stehen für neue Nutzungen zur Verfügung. Die Eigentümer des Resthofes bemühen sich schon länger um eine intensivere bauliche Verwertung ihres Grundstücks.

Vor dem Hintergrund der „Innenentwicklung“ ist eine weitere wirtschaftliche Nutzung der Flächen zu unterstützen, sie dient der Reduzierung von Zerstörung und Versiegelung der Landschaft im Außenbereich. Überlegungen zur neuen Nutzung dieser Flächen, führten schnell in Richtung Wohnungsbau, da in der Stadt Kiel eine große Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen besteht.

Wegen der Innenstadtnähe, der vorhandenen Infrastruktur, der guten verkehrlichen Erschließung, der vorhandenen Grünstrukturen und der Möglichkeit, Grundstücke anbieten zu können, wurde die Entscheidung getroffen, einen Teil der Sonderbaufläche und des Resthofes in Wohnbauflächen zu ändern.

Dieses erfordert eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes.

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf den freierwerdenden Flächen der Lehr- und Versuchsanstalt und auf den Flächen des Resthofes die planungsrechtliche Voraussetzungen für den Bau von Familienheimen geschaffen werden.

Planung

Die im Flächennutzungsplan – Fassung 2000 – dargestellte Sonderbaufläche - Hochschule -

wird um die freiwerdenden Bereiche zwischen den verbleibenden Sondergebietsflächen am Steenbeker Weg und der B76 reduziert. Die freigewordenen Flächen der Schule und der Versuchsanstalt werden als Wohnbauflächen dargestellt. Die Grünfläche zwischen der verbleibenden Sonderbaufläche - Hochschule - und der Industriebahn wird um den Bereich des Resthofes verkleinert und mit den anderen neuen Wohnbauflächen zusammengefasst.

Auf den rückwärtigen Flächen des Resthofes wird ein Regenrückhaltebecken geplant. Der Schirm- und Begleitgrünstreifen entlang des Olof-Palme-Dammes/B 76 bleibt in der ursprünglichen Breite erhalten und nimmt den erforderlichen Lärmschutzwall auf. Da der Resthof östlich der Industriebahn in die Wohnbaufläche integriert wird, reduziert sich der Grünstreifen entlang der Bahn. Die Grünverbundstrukturen bleiben mit dem Grünstreifen, den Grünflächen am Bahnkörper und den westlich angrenzenden Grünflächen weiterhin erhalten.

Verkehr

Die Erschließung der Wohnbaufläche erfolgt über die Sonderbaufläche der verbleibenden Lehr- und Versuchsanstalt und über die bereits im Flächennutzungsplan - Fassung 2000 - dargestellte, östlich angrenzende Wohnbaufläche zum Steenbeker Weg.

Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm des Olof-Palme-Dammes/B76 werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 888) ermittelt und festgesetzt. Ein Lärmschutzwall ist in dem dargestellten Schirm- und Schutzgrünstreifen an der B76 vorgesehen.

Umweltprüfung und umweltbezogene Abwägung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist dem beigefügten Umweltbericht zu entnehmen, der Bestandteil dieser Begründung ist. Für die meisten untersuchten Belange wurden negative Umweltauswirkungen festgestellt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung in der Abwägung

Die überwiegend umweltschädlichen Auswirkungen der Planung werden städtebaulich für vertretbar gehalten weil:

- durch umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Kompensation möglich (s. a. Grünordnungsplan) ist.
- die veränderte Planung der Städtebaulichen Verdichtung dient und damit der Landschaftsverbrauch im Außenbereich reduziert wird und zu einer Verkürzung der notwendigen Verkehrswege führt,
- diese Fläche eine der letzten großen zusammenliegenden Flächen in Innenstadtnähe ist, auf der attraktiver innovativer Wohnungsbau (Größenordnung ca. 300 Wohneinheiten) stattfinden kann.

Landschaftsplan / Grünflächen

Durch die geänderten Nutzungen im Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine grundlegenden neuen Anforderungen an die Landschaftsplanung der Landeshauptstadt Kiel. Die vorhandene Grünstruktur wird zwar reduziert, bleibt aber in ihrer Verbindungsfunktion erhalten. Der Landschaftsplan wird im Zusammenhang mit weiteren Änderungen des F-Planes in absehbarer Zeit angepasst. Mit der Inanspruchnahme der Flächen für Wohnzwecke ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Grünordnungsplan zum B- Plan 888 behandelt.

Verfahren

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 888 und der Grünordnungsplan erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C.-P. Clausen', followed by a long horizontal line extending to the right.

C.- P. Clausen



Gemeinsamer Umweltbericht
zur
9. Änderung des Flächennutzungsplans
sowie zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 888
und des dazugehörigen Grünordnungsplans

- Steenbeker Weg -

Kiel-Projensdorf, südlich Steenbeker Weg,
westlich Torfmoorkamp, nördlich Olof-Palme-Damm

Stand: 18.08.2006

1	Anlass und Umfang der Umweltprüfung	2
2	Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt	2
3	Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung	3
4	Planungsalternativen und -varianten	3
5	Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt:	
	Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB,	
	Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung,	
	Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	3
	5.1 Schutzgut "Mensch".....	4
	5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete".....	6
	5.3 Schutzgut "Boden".....	8
	5.4 Schutzgut "Wasser".....	8
	5.5 Schutzgut "Luft".....	9
	5.6 Schutzgut "Klima".....	9
	5.7 Schutzgut "Landschaft".....	9
	5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter".....	10
6	Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB	10
	6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne.....	10
	6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung.....	11
7	Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken	11
8	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	11
9	Wesentliche umweltbezogene Gutachten und Fachbeiträge	11
10	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	13

1 Anlass und Umfang der Umweltprüfung

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine innenstadtnahe, verkehrsgünstig gelegene Wohnbebauung. Für die beiden hierfür erforderlichen Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans [FNP], Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 888) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB –). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß Abstimmung mit dem Innenministerium muss zur Ermittlung der Umweltauswirkungen einer FNP-Änderung nicht der größte denkbare Nutzungsumfang betrachtet werden. Stattdessen ist es ausreichend, die Inhalte des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans zur Abschätzung der künftigen Nutzungsintensität heranzuziehen. Da beide Bauleitpläne Teil derselben Gesamtplanung sind, bietet es sich an, die beiden erforderlichen Umweltprüfungen in einem gemeinsamen Umweltbericht zu dokumentieren. Der Umweltbericht ist Bestandteil beider Planbegründungen.

Für den erforderlichen Grünordnungsplan ist eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, deren Ergebnisse ebenfalls in den vorliegenden Umweltbericht einfließen. Mit dieser Vorgehensweise folgt die Stadt einer Empfehlung des Umweltministeriums, zwecks Verfahrensvereinfachung für alle drei Planwerke einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen, wobei die unterschiedlichen planspezifischen Anforderungen an den Inhalt des Umweltberichts zu erfüllen sind.

2 Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die von der Planung betroffenen Flächen befanden sich bisher nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit im östlichen Teilbereich als Wohnbaufläche, westlich anschließend als Sonderbaufläche "Hochschule" sowie am westlichen und südlichen Gebietsrand als Grünfläche dar. Das Planungsziel, im Gebiet Bauland für etwa 300 Wohneinheiten (Einzel- bzw. Doppelhäuser und Hausgruppen) zu entwickeln, erfordert daher eine Änderung des Flächennutzungsplans (durchgehende Darstellung als Wohnbaufläche).

Der Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 888 datiert vom 03.06.1999. Der Entwurfsbeschluss für die 9. FNP-Änderung wurde am 03.02.2005 gefasst.

Das B-Plan-Gebiet umfasst ca. 15,4 ha. Es werden die folgenden Nutzungen festgesetzt (Angabe in Klammern = überbaubare Fläche inkl. Nebenanlagen):

● Allgemeine Wohngebiete (WA)	ca. 89.000 m ²	(ca. 52.600 m ²)
● Verkehrsflächen	ca. 34.000 m ²	
● Grünfläche Kinderspielplatz	ca. 1.600 m ²	
● übrige Grünflächen inkl. Lärmschutzwall	ca. 24.000 m ²	
● Gemeinbedarfsfläche	ca. 2.600 m ²	
● Regenrückhaltebecken	ca. 3.000 m ²	

Das Plangebiet des Grünordnungsplans umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und seiner Umgebung zuzüglich der Flächen für die unter Punkt 5.2 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen in Kiel-Projensdorf und Kiel-Rönne. Alle Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts mindern oder ausgleichen sollen, sind im Grünordnungsplan dargestellt.

3 Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung

Gemäß Anlage zum BauGB und § 14g UVPG sind die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Planung von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ist den Kapiteln 5 und 6 des Umweltberichts zu entnehmen:

- Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –, § 1 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG –), der Wasserwirtschaft (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz, § 2 Landeswassergesetz) und des Bodenschutzes (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz);
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (§1a BauGB);
- Vermeidung und, soweit erforderlich, Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1a BauGB, Eingriffsregelung nach dem BNatSchG und dem LNatSchG);
- Einhaltung der Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt) und Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm;
- Einhaltung der in der 22. BImSchV – Verordnung über Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft – aufgeführten Immissionsgrenzwerte;
- Schutzgutbezogene Ziele des Kieler Landschaftsplans (2000).

4 Planungsalternativen und -varianten

Für die Standortwahl auf F-Plan-Ebene wurde keine intensive Alternativenbetrachtung durchgeführt, da sich die gute Eignung des Gesamtbereichs Steenbeker Weg für ein Wohngebiet bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des aktuellen Flächennutzungsplans herausgestellt hatte (innenstadtnahe und sehr verkehrsgünstige Lage, Überplanung von bereits gärtnerisch oder baulich genutzten Flächen zur Minimierung des Landschaftsverbrauchs). Den Ausschlag für die jetzt vorgesehene Gebietsabgrenzung im F-Plan gaben Gesichtspunkte der Flächenverfügbarkeit.

Unter Rücksichtnahme auf den vorhandenen Grünbestand wurden unterschiedliche Erschließungsmöglichkeiten untersucht. Realisiert wird eine U-förmige Erschließung mit gerade verlaufenden Achsen, um durch diese Ausgestaltung die Versiegelung zu minimieren.

Ausschlaggebend für die Wahl der Flächen, auf denen die nicht im Gebiet umsetzbaren Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, waren die räumliche Nähe zum Plangebiet, die Eignung gemäß Landschaftsplan und der mögliche Anschluss an bereits vorhandene Sammelersatzmaßnahmen.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt: Bestand / Vorbelastung der Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB, Auswirkungsprognose für Planfall und Nullfall, Bewertung, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

An dieser Stelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB (gleichzeitig Schutzgüter des UVPG) dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich dabei aus den Eigenschaften des Vorhabens und deren Verknüpfung mit der heute vorgefundenen Situation am Standort (Empfindlichkeit bzw. Vorbelastung). Für jedes Schutzgut findet, soweit zutreffend, die folgende Gliederung Anwendung:

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Bewertung

Grundlage für die Bewertung ist der Vergleich mit der voraussichtlichen Entwicklung des Gebiets bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).

Für die Schutzgüter werden jeweils die folgenden Bewertungskategorien verwendet:

- Umweltverträglich:** Die Planung hat keine oder nur unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.
- Erhebliche Auswirkungen:** Es ist mit deutlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu rechnen. Im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit diesen Planungsfolgen erforderlich.
- Nicht umweltverträglich:** Es sind schwerwiegende Umweltauswirkungen zu erwarten, z.B. infolge von Grenzwert- / Richtwertüberschreitungen oder sonstiger Nichterfüllung konkreter rechtlicher Anforderungen.

Die Darstellung von Wechselwirkungen erfolgt schutzgutbezogen, soweit erforderlich.

5.1 Schutzgut "Mensch"

Im folgenden wird hier ausschließlich der Wirkungsbereich "Lärm" betrachtet.

Um lärmbezogene Fragestellungen in der Bauleitplanung sachgerecht zu berücksichtigen, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Das aktuelle Gutachten aus dem Jahre 2005, das auf einer früheren Untersuchung aus dem Jahre 2003 aufbaut, enthält eine Darstellung der durch Verkehr und Gewerbebetriebe verursachten Schallimmissionen sowie eine Herleitung von geeigneten Festsetzungen zur Minderung der Lärmwirkungen im künftigen Baugebiet. Die geplanten Baugrenzen, die Lage der Erschließungsstraßen und die Errichtung eines 5 m hohen Schallschirms entlang des Olof-Palme-Damms wurden in die Betrachtung einbezogen.

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Vom Plangebiet gehen derzeit keine erheblichen Lärmemissionen aus. Die Lärmvorbelastung des Gebiets resultiert im Wesentlichen aus dem Verkehr auf den umgebenden Straßen (Olof-Palme-Damm, Steenbeker Weg, Torfmoorkamp), aus dem Betrieb der Industriebahnstrecke Suchsdorf – Wik jenseits des westlichen Plangebietsrandes sowie aus dem Betrieb der Tankstelle im Kreuzungsbereich Steenbeker Weg / Torfende. Die derzeitige Vorbelastung durch Verkehrslärm liegt in allen Teilen des Gebiets über 54 bzw. 47 dB(A) tags/nachts und erreicht in den Randbereichen, z.B. an der Einmündung des Torfmoorkamps in den Steenbeker Weg, über 70 bzw. 65 dB(A) tags/nachts.

Im Prognose-Nullfall wird aufgrund der voraussichtlichen allgemeinen Verkehrszunahme die Lärmbelastung der heute im Gebiet vorhandenen Nutzungen weiter ansteigen.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Auch künftig ist damit zu rechnen, dass vom Plangebiet keine erheblichen Lärmemissionen ausgehen. Der gebietsbezogene Quell-/Zielverkehr wird im Verhältnis zur Gesamt-Verkehrsbelastung von untergeordneter Bedeutung sein. Allerdings werden durch die Planung neue Betroffenheiten geschaffen, indem eine Wohnnutzung in einem stark lärmbelasteten Gebiet vorbereitet wird.

Unter Berücksichtigung eines 5 m hohen Schallschirms entlang des Olof-Palme-Damms ergeben sich in den inneren Bereichen des Plangebiets deutliche Reduzierungen der Immissionsbelastung durch Verkehrslärm. Im Ergebnis werden in weiten Teilen des künftigen Wohngebiets die Orientierungswerte der DIN 18005 tagsüber nicht oder nur geringfügig (d.h. bis zu 3 dB(A), Bereich der Hörbarkeitsschwelle) überschritten. Nachts dagegen sind durchweg

stärkere Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten. – An den höchstbelasteten Immissionsorten des künftigen WA-Gebiets werden auch weiterhin sehr hohe Lärmpegel in Höhe von über 70 bzw. 65 dB(A) tags/nachts prognostiziert, die sogar noch deutlich über den DIN 18005-Werten für Gewerbegebiete liegen.

Die Immissionsprognose für die Belastung durch Gewerbelärm ergab, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im geplanten Baugebiet tagsüber eingehalten oder unterschritten werden. Nachts kann es dagegen infolge des Tankstellenbetriebs im östlichen Teil des Gebiets auf den nächstgelegenen Baufeldern zu Überschreitungen des Immissionsrichtwerts für allgemeine Wohngebiete kommen, der bei 40 dB(A) liegt. Durch bestimmte bauliche Vorkehrungen (siehe den folgenden Abschnitt) könnten die Anforderungen der TA Lärm aber auch in diesen Bereichen erfüllt werden.

● Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Parallel zur südlichen Plangebietsgrenze (und damit zur in Ost-West-Richtung verlaufenden B 76) wird ein durchlaufender Lärmschutzwall mit einer schallwirksamen Höhe von 5 m über Baugelände festgesetzt. Die lärmindernde Wirkung dieses Walls ist bereits in alle aktuellen gutachterlichen Berechnungen eingeflossen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden die Außenwände und Außenwandöffnungen nach DIN 4109 auszubilden.

Zum Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm werden die folgenden Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, festgesetzt (Abstände jeweils bis zur Straßenmitte gemessen):

- | | | |
|-----------------------|-----------------|----------------------|
| ● Steenbeker Weg | Abstand < 40 m: | Lärmpegelbereich IV |
| ● Steenbeker Weg | Abstand < 75 m: | Lärmpegelbereich III |
| ● Steenbeker Weg | Abstand > 75 m: | Lärmpegelbereich II |
| ● Torfmoorkamp | Abstand < 25 m: | Lärmpegelbereich IV |
| ● Torfmoorkamp | Abstand < 75 m: | Lärmpegelbereich III |
| ● Planstraßen A, B, C | Abstand < 20 m: | Lärmpegelbereich III |
| ● Planstraßen A, B, C | Abstand > 20 m: | Lärmpegelbereich II |
| ● Industriebahn | Abstand < 45 m: | Lärmpegelbereich III |
| ● Industriebahn | Abstand > 45 m: | Lärmpegelbereich II |

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB(A)]	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $R'_{w,res}$ für Wohnräume [dB(A)]
II	56 – 60	30
III	61 – 65	35
IV	66 – 70	40

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster u. Lüftung zusammen)

Die Fenster von gemäß DIN 4109 schutzbedürftigen Wohnräumen in den Lärmpegelbereichen III und IV sollten nach Möglichkeit nur an den straßenabgewandten Gebäudeseiten, jeweils bezogen auf die nächstgelegene Straße, vorgesehen werden. Sofern Fenster schutzbedürftiger Wohnräume trotzdem straßenzugewandt angeordnet werden sollen, sind sie mit einer schalldämpften Belüftungseinrichtung auszustatten.

Terrassen, Balkone und Gärten in den Lärmpegelbereichen III und IV müssen auf der von der Schallquelle abgewandten Seite der geplanten Wohngebäude vorgesehen werden.

Zusätzlich sind die Fenster schutzbedürftiger Wohnräume in den Baufeldern 1 und 2 mit Sichtverbindung zu der benachbarten Tankstelle bis zu einem Abstand von 50 m von der Mitte des Steenbeker Weges nicht offenbar auszuführen.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

- Bewertung

Emissionsseitig wird die aktuelle Planung keine negativen Auswirkungen haben. Allerdings entsteht durch die Wohngebietsausweisung ein immissionsseitiger Konflikt (künftige Wohnnutzung in einem Gebiet mit hoher Vorbelastung durch Verkehrslärm), der durch die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen nicht beseitigt werden kann, da der fachliche Maßstab für den Schallschutz im Städtebau, die DIN 18005, sich auf einen Außenpegel bezieht, also die Verhältnisse "am geöffneten Fenster" bewertet. Die Planung ist daher unter diesem Aspekt als **nicht umweltverträglich** einzustufen.

5.2 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Das Plangebiet stellt in großen Teilen ein Relikt einer älteren Kulturlandschaft von hoher landschaftlicher Vielfalt dar. Flächen vergleichbarer Ausprägung sind in Kiel mittlerweile sehr selten. Besonderheiten sind das artenreiche extensiv genutzte Grünland, die Kleinteiligkeit und Verzahnung unterschiedlicher Biototypen sowie der hohe Anteil an Knicks, Baumreihen und Altbäumen. Besonders wertvolle Biotopkomplexe befinden sich im Westen, im mittleren Bereich und im Süden. Es sind 577 nach Baumschutzverordnung geschützte Bäume vorhanden. Knicks in einer Gesamtlänge von 880 m, eine Grünlandbrache und drei daran angrenzende Vorwaldgebüsche mit insgesamt 4.800 m² Fläche sind als Biotope gesetzlich geschützt.

Für Vögel und Fledermäuse ist das Plangebiet von Bedeutung als Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätte. Als Winterquartier für Fledermäuse dient es wahrscheinlich nicht. Für beide Tierartengruppen ist das hohe Angebot an Baumhöhlen, Altbäumen und die abwechslungsreiche Biotop- und Nutzungsstruktur Voraussetzung für die Individuendichte und das Artenspektrum. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Gebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Nahezu das gesamte Gebiet wird durch den Planvollzug nachhaltig verändert, da es zu einer großflächigen Inanspruchnahme der bisher unbebauten Flächen kommt. Die dort heute vorhandene Vegetation sowie die Tierlebensräume werden bis auf wenige Ausnahmen beseitigt. Die weitgehende Räumung des Geländes für die Erschließung und Bebauung wird sich nachhaltig auf die Biotopsituation sowie auf die Pflanzen- und Tierwelt auswirken. Insbesondere in den Baufeldern 5, 11 und 12 ist von einem erheblichen Eingriff auszugehen.

Im Zuge der Planumsetzung werden ein Teil der nach §15a LNatSchG geschützten Grünlandbrache und ein Vorwaldgebüsch (insgesamt 1.677 m²), 176 m der nach §15b LNatSchG geschützten Knicks beseitigt und 675 m beeinträchtigt. 427 der 577 nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume werden beseitigt. Eine 3793 m² große Teilfläche der planfestgestellten Ersatzmaßnahme auf dem Lärmschutzwall der B 76 wird in Anspruch genommen.

Aus der Sicht des Artenschutzes für Pflanzen ist die Planung als eher unproblematisch einzustufen. Auf die mehr oder weniger häufig vorkommenden Vogelarten wirkt sich das Vorhaben nicht populationsrelevant, aber individuenrelevant aus, vor allem aufgrund des Verlustes großer Teile des Baumbestands. Höhlenbrüter sind besonders betroffen. Für die Fledermäuse, deren Arten alle streng geschützt sind, ist durch den Entzug eines Jagdhabitats von einer geringen bis mittleren Betroffenheit der Populationen und Individuen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu erwarten.

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans wäre eine weiterhin unveränderte Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten, da die Aufgabe der Nutzung durch die Landwirtschaftskammer in jedem Fall für eine Veränderung sorgt. Sowohl eine ungestörte Entwicklung der landschaftlich wertvollen Bereiche als auch eine sonstige außenbereichsverträgliche Nutzung wären denkbar.

Inhalte des Grünordnungsplans sind hier nur insoweit zu betrachten, als es sich um Maßnahmen handelt, die nicht in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Eine Nichtdurchführung der Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotopflächen ist nicht zu erörtern, da für die Durchführung ein gesetzliches Erfordernis besteht. Eine Nichtdurchführung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Sammelersatzmaßnahmen in Rönne und in Projensdorf hätte theoretisch zur Folge gehabt, dass dort weiterhin eine intensive Nutzung verbleibt. Da es sich jedoch um Sammelersatzmaßnahmen handelt, die in jedem Fall früher oder später vollständig umgesetzt worden wären, unabhängig davon, welche Eingriffe den einzelnen Teilmaßnahmen zugeordnet werden, ist diese Betrachtung aus fachlicher Sicht unsinnig.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung einer noch stärkeren Inanspruchnahme von Biotopstrukturen tragen insbesondere bei

- der weitgehende Erhalt des vorhandenen Knicknetzes (bis auf einige notwendige Durchbrüche und Verkürzungen) als knickartige Gehölzstrukturen,
- der Erhalt einer Obstwiese, zweier geschützter Vorwaldgebüsche und eines Teils einer geschützten Grünlandbrache,
- der Erhalt einiger markanter, ortsbildprägender Bäume und die Anlage eines Kinder-spielplatzes auf der Fläche einer ehemaligen Obstwiese, damit die dort vorhandenen wertvollen Hochstammobstbäume erhalten werden können.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet sind vorgesehen:

- Anlage von 1.433 m² Sukzessionsfläche im Südosten des Gebiets,
- Neuanlage von 320 m knickartigen Gehölzstrukturen,
- Anlage eines auf einer Fläche von 17.877 m² naturnah begrünten Lärmschutzwalls,
- naturnahe Anlage eines 3.530 m² großen Regenrückhaltebeckens,
- Anlage von naturnahen 2.226 m² Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt sind und als extensiv gepflegte Schotterrasen hergestellt werden,
- Pflanzung von 42 Laubbäumen und 70 Hochstamm-Obstbäumen,
- Anbringung von 10 künstlichen Ersatzhöhlenquartiere für die spaltenbewohnenden Rauhhaut- und Zwergfledermäuse.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets:

- Zuordnung einer Sukzessionsfläche (62.613 m²) im Zuge der Erweiterung der Sammelersatzmaßnahme Rönne (Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung, Schaffung einer halboffenen Weidelandschaft),
- Zuordnung einer Sukzessionsfläche (410 m²) im Bereich der Sammelersatzmaßnahme in Projensdorf,
- Herstellung von Ersatzlebensräumen für Vögel sowie für Fledermäuse durch die Schaffung von Hochstamm-Obstwiesen auf 7 Einzelflächen in der Nachbarschaft des Baugebiets (Pflanzung von 151 Obstbäumen),
- Kompensation von 182 Laubbäumen (Stammumfang 20/25) aus dem Ökokonto (Ausgleichsüberhang aus dem GOP 916b, Verlängerung Wellseedamm / Ausbau B 404),
- Pflanzung von Bäumen (im Umfang des restlichen Bedarfs) an Straßen, vorzugsweise im Umfeld des Plangebiets, durch das Grünflächenamt der Stadt Kiel,
- Ersatzzahlung in Höhe von 72.480,- € für die Neuanlage von 906 m Knick und Ersatzzahlung in Höhe von 87.204,- € für die Pflanzung von 75 Bäumen.

- Bewertung

Die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope und der überplanten Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten im Bereich des Plangebiets sowie die Beseitigung der zahlreichen geschützten Gehölze stellen trotz der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen eine starke Beeinträchtigung der hier angesprochenen Schutzgüter dar. Diese Entwicklung steht nicht im Einklang mit den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihrer Lebensräume; in dieser Hinsicht ist die Planung als **nicht umweltverträglich** einzustufen.

5.3 Schutzgut "Boden"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Nahezu im gesamten Plangebiet befindet sich eine unterschiedlich dicke Auflage (wenige cm bis 2 m) aus Aushubmaterial des Nord-Ostsee-Kanals an der Oberfläche. Bodenunebenheiten wurden damit aufgefüllt. Darunter befindet sich eine natürlich gewachsene Geschiebelehm-/mergellage, die Mächtigkeiten zwischen wenigen Dezimetern und ca. zwei Metern erreicht, unter der sich wiederum eine 2 bis 5 m mächtige Sandschicht befindet. – Der weitaus überwiegende Teil des Plangebiets ist unversiegelt. Über das Vorkommen von Altlasten im Gebiet ist nichts bekannt.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

In weiten Teilen des künftigen Baugebiets wird eine umfangreiche Verdichtung und Versiegelung erfolgen. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen weitgehend verloren, Bodenauftrag und -abtrag werden das Relief und das Bodenprofil erheblich verändern.

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtüberplanung des Gebiets würden die genannten nachteiligen Auswirkungen nicht eintreten. Der heutige Zustand würde voraussichtlich erhalten bleiben, sofern keine andere außenbereichsverträgliche Nutzung erfolgt. – Die Betrachtung der Nullvariante für den Bereich der Grünordnungsplanung ist fachlich unsinnig.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die gewählte Art der Erschließung dient einer Minimierung der Versiegelung im Gebiet (siehe Abschnitt 4). Die meisten der unter 5.2 dargestellten Maßnahmen dienen gleichzeitig der Minderung oder der Kompensation von Eingriffen in den Boden.

- Bewertung

Die absehbare Beeinträchtigung des Bodens im Plangebiet steht nicht im Einklang mit den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen zum Schutz der Bodenfunktionen. Die Planung ist somit im Hinblick auf das Schutzgut "Boden" als **nicht umweltverträglich** zu bezeichnen.

5.4 Schutzgut "Wasser"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet kommen keine stehenden und fließenden Oberflächengewässer vor. Ein temporär wasserführender Graben befindet sich im südöstlichen Teil des Plangebiets, nördlich an den Wall der B 76 angrenzend. Er nimmt Regenabflüsse des Walls auf und entwässert in die Regenwasserabführung der B 76. Der erste Grundwasserleiter steht bei 1,5 - 6 m unter Flur an. Infolge der zunehmenden Versiegelung wird sich die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet reduzieren, im Westen des Plangebiets wird ein naturnahes Regenrückhaltebecken angelegt. – Im Falle einer Nichtdurchführung der Planung würde der heutige Zustand voraussichtlich erhalten bleiben. Die Betrachtung der Nullvariante für den Bereich der Grünordnungsplanung ist fachlich unsinnig.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle unter Punkt 5.2 genannten Maßnahmen, die der Minderung oder der Kompensation von Eingriffen in den Boden dienen, haben gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Gebiet.

- Bewertung

Die Reduzierung der Grundwasserneubildung widerspricht zwar im Grundsatz den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen zum Schutz des Grundwassers, ist aber aufgrund ihres geringen Umfangs nicht als erheblich einzustufen. Hinsichtlich des Schutzguts "Wasser" ist die Planung daher **umweltverträglich**.

5.5 Schutzgut "Luft"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Immissionsprognose für den heutigen Zustand ergibt, dass die verkehrsbedingte Belastung der Luft im Plangebiet nicht in einem Bereich liegt, der eine Überschreitung von Grenzwerten befürchten lässt. Dies wird sich durch die geplante Wohnbebauung voraussichtlich nicht ändern. Bei Verzicht auf eine Überplanung würde ebenfalls keine Zusatzbelastung auftreten.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Derartige Maßnahmen sind nicht ausdrücklich vorgesehen. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass die Anlage des Lärmschutzwalls südlich des künftigen Wohngebiets auch eine gewisse Abschirmung gegenüber verkehrsbedingten Luftschadstoffen zur Folge haben wird.

- Bewertung

Die aktuelle Planung ist insoweit als **umweltverträglich** einzustufen.

5.6 Schutzgut "Klima"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der heute unversiegelte Teil des Plangebiets dürfte derzeit eine gewisse klimatische Ausgleichsfunktion für angrenzende bebaute Flächen besitzen, die im Falle einer unveränderten Nutzung auch weiterhin erhalten bleiben würde. Durch die Überplanung wird es infolge von Versiegelung und starker Reduzierung des Baumbestands kleinräumig zu einer Veränderung des Lokalklimas kommen.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die meisten der unter 5.2 aufgeführten Maßnahmen im Gebiet tragen auch zur Minderung der Beeinträchtigung des Lokalklimas bei.

- Bewertung

Die Planung steht nicht im Einklang mit den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen zur Erhaltung eines möglichst günstigen Lokalklimas. Es sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut "Klima" zu erwarten.

5.7 Schutzgut "Landschaft"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Ein großer Teil des Plangebiets ist derzeit noch geprägt durch seine vielfältige Landschaftsstruktur mit Resten der ehemaligen kleinteiligen Kulturlandschaft. Der gesamte Bereich ist Teil

eines siedlungsgliedernden Grünzugs, jedoch nicht Bestandteil einer überörtlichen Biotopverbundplanung. Das Gebiet stellt zwar in sich einen besonderen Landschaftsbildraum dar, ist aber nicht von der Öffentlichkeit nutzbar und nur von außen "erlebbar".

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Infolge der vorgesehenen Bebauung wird sich das Erscheinungsbild des Gebiets nachhaltig verändern. Die in weiten Teilen noch vorhandene Strukturvielfalt wird durch ein durch Wohnnutzung geprägtes Umfeld ersetzt.

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung würde der heutige Zustand voraussichtlich erhalten bleiben, sofern keine andere außenbereichsverträgliche Nutzung erfolgen würde. – Die Betrachtung der Nullvariante für den Bereich der Grünordnungsplanung ist fachlich unsinnig.

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die meisten der unter 5.2 aufgeführten Maßnahmen im Gebiet tragen auch zur Minderung der Beeinträchtigung des Schutzguts "Landschaft" bei.

- Bewertung

Die – trotz Minderungsmaßnahmen – grundlegende Veränderung des Gebietscharakters führt dazu, dass die Planung hinsichtlich des Schutzguts "Landschaft" als **nicht umweltverträglich** einzustufen ist.

5.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

- Derzeitiger Zustand / Vorbelastung

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine baulichen Kulturdenkmale. Die Knicks sind als Reste der historischen Kulturlandschaft anzusehen; der Alte Steenbeker Weg, der das Plangebiet im Nordwesten berührt, ist im Landschaftsplan als kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement dargestellt. In der Umgebung des Plangebiets befindet sich das Kulturdenkmal Steenbeker Weg 151, Wohn- und Lehrgebäude der ehemaligen Geflügelzuchtlehranstalt, das zur Eintragung in das Denkmalsbuch vorgesehen ist.

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente im engeren Sinne werden durch die Planung nicht beeinträchtigt; Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. – Die Betrachtung der Nullvariante für den Bereich der Grünordnungsplanung ist fachlich unsinnig.

- Bewertung

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den unter Punkt 3 aufgeführten Zielen. Bezüglich des Schutzguts "Kultur- und sonstige Sachgüter" ist sie als **umweltverträglich** zu bewerten.

6 Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 7 e-h BauGB

6.1 Darstellungen des Landschaftsplans und anderer Fachpläne

Der Landschaftsplan stellt im östlichen Drittel des Plangebiets Flächen für Wohnbebauung dar, in der Mitte des Gebiets Flächen für gewerbliche Nutzung oder Sonderbauflächen (in der Art der bisherigen Nutzung, so die textliche Aussage des Landschaftsplans). Für den Westen des Plangebiets stellt der Landschaftsplan eine allgemeine Grün- und Freifläche dar, die der Erholung und – unter dem Aspekt Biotop- und Artenschutz – dem Erhalt und der Entwicklung örtlicher Verbundstrukturen dienen soll. Die aktuelle Bauleitplanung weicht demnach in Teilbereichen von der Darstellung des Landschaftsplans ab. Die Abweichung bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium im Benehmen mit dem Umweltministerium. Die entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die FNP-Änderung.

6.2 Emissionsvermeidung (insb. Luftreinhaltung), Entsorgung, ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung

Eine erhebliche Zunahme von Lärm- oder Luftschadstoffemissionen als Folge der Planung ist nicht zu erwarten (siehe Punkte 5.1 und 5.5).

Zur Sicherung der Entwässerung ist im Westteil des Gebiets die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel. Die Art der Energieversorgung wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgelegt; auch bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt keine Festsetzung im Bebauungsplan. Die Ausrichtung der Gebäude begünstigt die Nutzung von Sonnenenergie.

7 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Kenntnislücken

Soweit für die Umweltprüfung Fachbeiträge herangezogen wurden, handelt es sich um Ergebnisse standardisierter Erhebungen bzw. Berechnungen. Zur Prognoseunsicherheit auf der Ebene des Bebauungsplans gehört, dass die sichere Quantifizierung aller Arten von Umweltauswirkungen (z.B. Zunahme verkehrsbedingter Immissionen) nicht möglich ist. Die Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde mit Hilfe des Programmpakets IMMI 5.3 durchgeführt, die Berechnungen für die Lärmgutachten mit Hilfe des Programmpakets CadnaA 3.4.109.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die folgenden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind vorgesehen:

6 Monate nach Ratsbeschluss zur 9. FNP-Änderung

- Überprüfung: Ist der Bebauungsplan 888, der die Grundlage für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der F-Plan-Änderung bildete, im Parallelverfahren oder zeitnah in der ursprünglich vorgesehenen Form beschlossen worden?

5 Jahre nach Ratsbeschluss zur 9. FNP-Änderung

- Überprüfung: Ist der Bebauungsplan 888, der die Grundlage für die Abschätzung der Umweltauswirkungen der F-Plan-Änderung bildete, zwischenzeitlich geändert worden? Ermöglicht die Bebauungsplan-Änderung eine intensivere Nutzung?

12 bzw. 24 Monate nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 888

- Überprüfung: Wurden die im Bebauungsplan und im Grünordnungsplan dargestellten Anpflanzungen und andere Kompensationsmaßnahmen in der vorgesehenen Weise und mit nachhaltigem Erfolg durchgeführt?

5 Jahre nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans 888

- Überprüfung: Haben sich die immissionsbezogenen Minderungsmaßnahmen als wirksam erwiesen, oder gab es unerwartete immissionsbedingte Konflikte?

Das Ergebnis der Überprüfungen wird in der Verfahrensakte dokumentiert.

9 Wesentliche umweltbezogene Gutachten und Fachbeiträge

Aus Anlass der Bauleitplanung wurden die folgenden umweltbezogenen Gutachten, Fachbeiträge und Planunterlagen erstellt:

- Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 888, Steenbeker Weg.
BÜRO FÜR LANDSCHAFTS- U. FREIRAUMPLANUNG JÜNEMANN + DR. MARXEN-DREWES,
Melsdorf 2006.
- B-Plan 888 "Steenbeker Weg" der Stadt Kiel: Artenschutzrechtliche Prüfung nach
§ 42 (1) BNatSchG.
BIOPLAN und HEINZEL & GETTNER, Neumünster / Schönkirchen 2006.
- Schalltechnisches Gutachten: Schallimmissionen durch Verkehr und durch Gewer-
bebetriebe im Gebiet des Bebauungsplans 888 der Stadt Kiel, "Steenbeker Weg".
INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GMBH, MOLFSEE 2003.
- Schalltechnisches Gutachten: Schallimmissionen durch Verkehr und durch Gewer-
bebetriebe im Gebiet des Bebauungsplans 888 der Stadt Kiel, "Steenbeker Weg".
INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GMBH, MOLFSEE 2005.
- Luftschadstoff-Immissionsprognose: Stickstoffdioxid.
UMWELTSCHUTZAMT, 2006.

10 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Rahmen der Bauleitplanverfahren durchgeführte Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Sie kommt für die Belange nach § 1a Abs. (6) Nr. 7 a-d BauGB zu folgenden Ergebnissen:

<u>Schutzgut</u>	<u>Bewertung der Bauleitplanung</u> (mit kurzer Erläuterung)
Mensch (Lärm)	Nicht umweltverträglich Starke Vorbelastung durch Verkehrslärm. Keine Erhöhung des Schallpegels durch die Planung, aber bleibender immissionsseitiger Konflikt (künftige Wohnnutzung in einem stark lärmbelasteten Gebiet, Überschreitung der DIN 18005-Werte tags um bis zu 14, nachts um bis zu 17 dB[A] trotz Schallschirm zum Olof-Palme-Damm). Schutz der Nutzung im Gebäudeinneren durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109.
Tiere und Pflanzen	Nicht umweltverträglich Umfassende Inanspruchnahme von Grünstrukturen, Beseitigung von zahlreichen geschützten Bäumen und Biotopen. Beeinträchtigung von Tieren streng geschützter Arten ist absehbar.
Boden	Nicht umweltverträglich Umfangreiche Bodenbewegungen, großflächige Versiegelung.
Wasser	Umweltverträglich Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildungsrate.
Luft	Umweltverträglich Keine erhebliche Veränderung der Luftqualität.
Klima	Erhebliche Auswirkungen Beeinträchtigung des Lokalklimas infolge von Versiegelung und starker Reduzierung des Baumbestands.
Landschaft	Nicht umweltverträglich Verlust von landschaftlicher Vielfalt und Struktureichtum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Umweltverträglich Keine Beeinträchtigung von Baudenkmalen oder von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen.

Belange nach § 1a Abs. (6) Nr. 7 e-h BauGB:

- Die Inhalte der beiden Bauleitpläne widersprechen in Teilbereichen der Darstellung im Landschaftsplan. Die Abweichung bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium im Benehmen mit dem Umweltministerium. Die entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die FNP-Änderung.
- Belange der Emissionsvermeidung sowie der Ver- und Entsorgung stellen sich als unproblematisch dar.

Strategische Umweltprüfung für den Grünordnungsplan:

Im Hinblick auf alle Schutzgüter des UVPG werden die im Grünordnungsplan dargestellten Maßnahmen als **umweltverträglich** eingestuft.

Die in dieser Zusammenfassung aufgeführten Bewertungen beruhen ausschließlich auf der Betrachtung umweltbezogener Auswirkungen der Planung. Ihnen sind in der bauleitplanerischen Abwägung alle anderen öffentlichen und privaten Belange gegenüberzustellen.